

und Wappen der Burggrafen zu Meissen. Schon 1659 hatte er die Güter der Familie Verbisdorf, die später das Amt Lauterstein bildeten, und zu gleicher Zeit von dem Grafen zu Schönburg die obere Grafschaft und einen Theil der Grafschaft Hartenstein gekauft.

Wohl nur des dadurch zu erlangenden Vortheils wegen bemächtigte sich August der Obervormundschaft über die Kinder des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar 1573, zu welcher ihm kein Recht zustand, da der Verstorbene in seinem Testamente den Pfalzgrafen Ludwig und den Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Obervormündern ernannt hatte. Er erlangte dadurch die Hälfte der Grafschaft Henneberg nach dem Tode des letzten Grafen Ernst 1583. Damit die tief verschuldeten gräflich mansfeldischen Besitzungen, von denen ein Theil unter sächsischer Landeshoheit stand, nicht in fremde Hände gerathen möchten, brachte August, durch Verträge mit Magdeburg und Halberstadt, die Sequestration der Grafschaft Mansfeld an sich und erhielt dadurch seinen Nachkommen diese Besitzungen. In einem Streite mit dem Stifte Quedlinburg erwarb August 1574 $\frac{2}{3}$ der Stiftssteuer mit der Erbvogtei des Stiftes und mit Schloß und Vogtei Lauenburg. Wichtige Erwerbungen waren die drei Hochstifter, Merseburg 1561, Naumburg 1565 und Meissen 1581. Zwar wurden diese Stifte noch nicht unmittelbar mit dem Kurstaate vereinigt, allein es mußten stets zu Administratoren, Prinzen aus dem sächsischen Hause, erwählt werden, und ihre Gebiete kamen unter kurfürstliche Verwaltung.

Wohlthätiger noch, wie durch seine Gebietserweiterungen, wirkte Kurfürst August durch seine Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltung seines Staates und hatte darin unter allen Fürsten seiner Zeit seines Gleichen nicht. Besonders rühmlich war es von ihm, daß er tüchtige Rätthe und Beamte zu wählen, und ihren Rath wohl zu benutzen wußte. Schon bald nach seinem Regierungsantritt mußte ihm der Hofrichter Melchior von Diffe, ein alter treuer Diener, der schon unter vier Fürsten Sachsens gestanden hatte, eine Schrift entwerfen, worin alles das enthalten war, was dem Staate dienlich und nothwendig seyn konnte,